

1970

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1970

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis Bundesgesetzbl. III 2125-4-7	1061
6. 7. 70	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen (Hasen-Einfuhrverordnung)	1062
10. 7. 70	Postzeitungsordnung (PostZtgO)	1068
10. 7. 70	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO)	1077
11. 7. 70	Achte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	1080

Bundesgesetzbl. III 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis

Vom 1. Juli 1970

Auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Essenzen-Verordnung vom 15. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte „oder Magermilch“ durch die Worte „, entrahmter Milch (Magermilch), Buttermilch, saurer Milch, Joghurt, Kefir oder anderer durch ähnliche Verfahren unter Verwendung von spezifischen Gärungserregern fermentierter Milch“ und die Worte „Milch- oder Magermilchpulver“ durch das Wort „Pulver“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden im ersten Halbsatz nach den Worten „zuweilen auch unter Verwendung von“ die Worte „eingedickter Magermilch, Magermilchpulver,“ und im zweiten

Halbsatz hinter den Worten „entsprechende Menge“ die Worte „Magermilch oder“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zur Herstellung der in §§ 1, 2 genannten Erzeugnisse Milch, die nicht pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht ist, oder Erzeugnisse aus Milch, die nicht pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht war, zu verwenden;“.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Nummer 20 gestrichen.

4. In § 7 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bezeichnung von Fruchteis, Eiskrem oder Einfacheiskrem, zu dessen Herstellung Buttermilch, saure Milch, Joghurt, Kefir oder sonstige fermentierte Milch verwendet worden ist, einen Hinweis hierauf nicht enthält;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen
(Hasen-Einfuhrverordnung)**

Vom 6. Juli 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**I. Einfuhr und Durchfuhr
lebender Hasen und Kaninchen**

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hasen und Kaninchen bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage I entspricht; die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hauskaninchen, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, sofern sie in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen;
3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen, die im Artistenberuf Verwendung finden;
4. die Einfuhr von Hasen und Kaninchen bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Sendung dazu bestimmt ist, unverzüglich wieder aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden, und die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen;
5. die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen;
6. die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen;
7. die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen, wenn die Sendung, außer in den Fällen der Nummern 2, 3, 5 und 6, von einer Übernahmeerklärung der Behörde des nach der Durchfuhr erstberührten fremden Wirtschaftsgebietes begleitet ist, nach der die Sendung ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Tiere übernommen wird, sofern sich die Sendung beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchenpolizeilich unverdächtig erwiesen hat.

§ 2

(1) Lebende Hasen und Kaninchen unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Die Einfuhr lebender Hasen und Kaninchen ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig; dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Hasen und Kaninchen ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftwege eingeführte lebende Hasen und Kaninchen, die an einer Seuche leiden, der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 6.

§ 3

Lebende Hasen und Kaninchen dürfen nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn die Transportmittel oder die Transportbehältnisse so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

II. Einfuhr und Durchfuhr toter Hasen und Kaninchen

§ 4

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr toter Hasen und Kaninchen bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die

- a) für erlegte Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage II,
 - b) für geschlachtete Hauskaninchen dem Muster der Anlage III entspricht. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend;
2. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen,
- a) wenn im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr nicht mehr als drei Tiere eingeführt werden oder
 - b) wenn die Tiere zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn mitgeführt werden;
3. die Durchfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen.

(3) Absatz 1 gilt auch für Teile von Hasen und Kaninchen. Absatz 2 ist auf Teile von Hasen und Kaninchen mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Nummer 2 Buchstabe a an die Stelle der Gesamtmenge von drei Tieren ein Gesamtgewicht von fünf Kilogramm tritt. Einer Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr

- a) von zubereiteten Teilen von Hasen und Kaninchen in verkaufsfertigen Packungen, sofern das Fleisch durch Hitzebehandlung die Eigenschaften frischen Fleisches verloren hat, und
- b) von Haaren und vollkommen trockenen Fellen von Hasen und Kaninchen.

III. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 5

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden. In diesen ist mindestens zu bestimmen, daß

- 1. im Falle des § 1 Abs. 1 für lebende Hauskaninchen die in dem Muster der Anlage I und
- 2. im Falle des § 4 Abs. 1 für
 - a) erlegte Hasen und Wildkaninchen die in dem Muster der Anlage II und
 - b) geschlachtete Hauskaninchen die in dem Muster der Anlage III

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können in Einzelfällen auf Antrag die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 2 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zoll-dienststelle genehmigen.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 lebende Hasen oder Kaninchen oder entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 tote Hasen oder Kaninchen oder Teile von ihnen ohne die erforderliche Genehmigung einführt oder durchführt oder
- 2. einer nach § 5 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren aus dem Ausland vom 14. August 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 301), soweit sie die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen betrifft;

Bayern

die Landesverordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 6. März 1964 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69), soweit sie die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen betrifft;

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 11. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1038), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1286);

Bremen

die Verordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 22. Dezember 1964

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 2), soweit sie die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen betrifft;

Hamburg

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 21. Januar 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 22);

Hessen

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 27. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 138);

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 10. November 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 189);

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen aus

dem Ausland vom 7. Oktober 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 307);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 27. August 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 193), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Oktober 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 181);

Saarland

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178);

Schleswig-Holstein

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen aus dem Ausland vom 28. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 184).

Bonn, den 6. Juli 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr lebender Hauskaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel¹⁾

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am

Siegel:

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage II

(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Angaben zur Identifizierung:

Hasen/Wildkaninchen¹⁾, erlegt, im Fell/ohne Fell¹⁾Teile von erlegten Hasen/Wildkaninchen¹⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten erlegten Hasen/Wildkaninchen¹⁾ an einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Ort erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 3 Monate vor der Erlegung auf Hasen und Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose, Tularämie und Brucellose bei Wildtieren, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am

Siegel:

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr geschlachteter Hauskaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Angaben zur Identifizierung:

Hauskaninchen, geschlachtet¹⁾

Teile geschlachteter Hauskaninchen¹⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am

Siegel:

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Postzeitungsordnung (PostZtgO)

Vom 10. Juli 1970

Inhaltsübersicht

	§		§
I. Abschnitt		2. Titel: Postvertriebsstücke	
Allgemeine Vorschriften		Versandbedingungen	24
Inhalt des Postzeitungsdienstes	1	Auslieferung	25
Voraussetzung für die Benutzung	2	Anschriftenänderung	26
Kreis der Benutzer	3	Unzustellbare Postvertriebsstücke; Ersatzsendungen .	27
Bezeichnungen im Postzeitungsdienst	4	3. Titel: Postzeitungsgut	
Zeitungen	5	Versandbedingungen	28
Ausschluß vom Postzeitungsdienst	6	Auslieferung	29
Wesentliche Zeitungsangaben	7	Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen ...	30
Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen	8	4. Titel: Streifbandzeitungen	
Fremdbeilagen	9	Versandbedingungen	31
Zulassungsverfahren	10	Auslieferung	32
Auskunftserteilung	11	IV. Abschnitt	
Formblätter	12	Besondere Dienste	
Verzicht auf die Zulassung	13	1. Titel: Besondere Dienste für den Versand von Postvertriebsstücken	
Widerruf der Zulassung	14	Verpackung von Postvertriebsstücken	33
II. Abschnitt		Beanschriftung von Postvertriebsstücken	34
Postzeitungsliste; Vermittlung von Zeitungsbestellungen		2. Titel: Einziehung von Zeitungsbezugsgeld	
Postzeitungsliste	15	Zeitungsnaehme; Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds	35
Bezugszeiten	16	Zurückziehung und Änderung des Antrags	36
Zeitungsbezugsgeld	17	Einziehung	37
Bestellung	18	Mitteilungen über die Einziehung des Zeitungsbezugsgelds	38
III. Abschnitt		Mitteilung und Prüfung von Einziehanschriften	39
Zeitungspostsendungen		V. Abschnitt	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften		Schlußvorschriften	
Arten der Zeitungspostsendungen	19	Geltung im Land Berlin	40
Einlieferungsliste; Belegnummernstück	20	Inkrafttreten	41
Prüfen der Zeitungspostsendungen	21		
Behandlung vorschriftswidriger Zeitungspostsendungen	22		
Besondere Beförderungsgelegenheiten	23		

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt des Postzeitungsdienstes

(1) Die Deutsche Bundespost unterhält einen Postzeitungsdienst.

(2) Durch den Postzeitungsdienst werden

1. Zeitungsbestellungen zwischen dem Bezieher und dem Verleger vermittelt,
2. Zeitungen als Zeitungspostsendungen befördert.

(3) Darüber hinaus werden folgende besondere Dienste übernommen:

1. Verpackung von Postvertriebsstücken,
2. Beanspruchung von Postvertriebsstücken,
3. Einziehung von Zeitungsbezugsgeld.

§ 2

Voraussetzung für die Benutzung

(1) Die Leistungen des Postzeitungsdienstes können nur für die Zeitungen beansprucht werden, die zum Postzeitungsdienst schriftlich zugelassen sind.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Zeitungen im Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt werden und in der inneren und äußeren Gestaltung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Kreis der Benutzer

(1) Den Postzeitungsdienst können Verleger und, soweit es diese Verordnung vorsieht, auch Zeitungsvertriebsstellen und Bezieher von Zeitungen benutzen.

(2) Verleger ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Zeitung erscheinen läßt, indem er sie verlegt und öffentlich verbreitet.

(3) Zeitungsvertriebsstellen sind Geschäftsbetriebe, die Zeitungen gewerbsmäßig vertreiben.

(4) Bezieher ist, wer eine Zeitung durch Vermittlung der Deutschen Bundespost bezieht.

§ 4

Bezeichnungen im Postzeitungsdienst

(1) Es werden bezeichnet:

1. als Zeitungsnummer die Gesamtheit der Exemplare einer Zeitung mit gleicher Nummer,
2. als Zeitungsnummernstück das einzelne Exemplar einer Zeitungsnummer,
3. als Zeitungsstück die Folge der Zeitungsnummernstücke in der Bezugszeit,
4. als Sondernummer die Zeitungsnummer, die über die vom Verleger vorausbestimmte Erscheinungs-

weise hinaus aus besonderem Anlaß herausgegeben wird.

(2) Als Verlagspostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Verlegern wahrnimmt.

(3) Als Absatzpostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Beziehern wahrnimmt.

§ 5

Zeitungen

(1) Zeitungen im Sinne dieser Verordnung sind periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang und Verbreitungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen.

(2) Zeitschriften sind den Zeitungen gleichgestellt, wenn sie die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die ideellen Ziele von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften zu fördern, gelten als Zeitungen, wenn sie im übrigen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Druckschriften gelten als Zeitungen. Sie müssen in der Benennung als Gesetz-, Verwaltungs- oder Amtsblatt gekennzeichnet sein. In der Benennung oder Unterbenennung muß außerdem die Behörde angegeben sein, die die amtliche Druckschrift herausgibt.

(5) Druckschriften sind Vervielfältigungen, die in einem Hochdruckverfahren oder gleichwertig in einem Flach- oder Tiefdruckverfahren hergestellt sind. Das Schriftbild darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach die Wiedergabe einer mit der Hand oder mit der Schreibmaschine geschriebenen Vorlage sein.

§ 6

Ausschluß vom Postzeitungsdienst

(1) Vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen sind periodische Druckschriften, die nicht als Zeitungen im Sinne des § 5 gelten. Das sind insbesondere:

1. Druckschriften, die durch ihre inhaltliche Gestaltung oder die Art der Verbreitung erweisen, daß sie zu dem Zweck herausgegeben werden, den geschäftlichen Interessen von Unternehmen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar zu dienen,
2. Druckschriften, die in der Benennung oder Unterbenennung Namen von geschäftlichen Unternehmen, Namen von geschäftlichen Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen verwenden,
3. Druckschriften, die im Text- oder Anzeigenteil geschäftliche Empfehlungs- oder Vermittlungsdienste des Verlages anbieten,

4. Druckschriften, in denen laufend und ausschließlich für ein bestimmtes Unternehmen geworben wird,
5. Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie ausschließlich für ein Sammelwerk bestimmt sind.

(2) Ferner sind Zeitungen ausgeschlossen, die

1. zu mehr als 70 vom Hundert ihres Umfangs Beiträge enthalten, die nicht der presseüblichen Berichterstattung im Sinne des § 5 Abs. 1 entsprechen,
2. unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden, es sei denn, sie enthalten weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen,
3. weniger als einmal im Vierteljahr erscheinen,
4. einschließlich der Beilagen mehr als 1 000 g wiegen; das gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften.

§ 7

Wesentliche Zeitungsangaben

(1) Die Titelseite der Zeitung muß deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten:

1. die Benennung,
2. das Vertriebskennzeichen,
3. die Nummer oder die Bezeichnung „Sondernummer“,
4. den Erscheinungstag oder eine andere Bezeichnung, aus der die Zugehörigkeit der Zeitungsnummer zu einer bestimmten Bezugszeit zu erkennen ist.

Das Vertriebskennzeichen ist auf der Titelseite oben rechts in einer Schriftgröße von mindestens 5 mm anzugeben. Hebt sich das Vertriebskennzeichen von den übrigen Angaben deutlich ab, so kann die Schriftgröße weniger als 5 mm, mindestens jedoch 3 mm, betragen.

(2) In der Zeitung muß der Verkaufspreis angegeben sein oder der Grund, weshalb ein Verkaufspreis nicht erhoben wird. Dies gilt nicht für unentgeltlich abgegebene Zeitungen, die keine geschäftliche Werbung enthalten.

§ 8

Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen

(1) Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie die Zeitung ergänzen sollen, und Anzeigenteile, auf denen die Benennung und die Nummer der Zeitung, zu der sie gehören, angegeben sind, gelten als Bestandteile der Zeitung; sie müssen im Format mit der Zeitung übereinstimmen.

(2) Als Bestandteile der Zeitung gelten ferner Reklamemarken und dünne Muster, die auf freigebliebene Flächen der Zeitung aufgeklebt sind; der Flächeninhalt solcher Bestandteile darf höchstens 25 qcm betragen, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 6 cm überschreiten.

(3) Verlegerbeilagen sind folgende Druckschriften des Verlegers:

1. Nebenblätter, deren regelmäßige Beifügung in der Zeitung angegeben ist, die aber nicht selbständig zum Postzeitungsdienst zugelassen sind,

2. Mitteilungen, die mit dem Bezug der Zeitung in engem Zusammenhang stehen,

3. Zeitungszugaben, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten mit der Zeitung liefert.

(4) Als Verlegerbeilage gelten:

1. Druck-Erzeugnisse und dünne Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,
2. Druck-Erzeugnisse von allgemeiner oder gemeinnütziger Bedeutung, sofern der Verleger ihre Versendung unentgeltlich übernimmt.

(5) Verlegerbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren; sie dürfen insgesamt nicht schwerer sein als die Zeitungsnummernstücke, denen sie beiliegen. Nebenblätter dürfen das Gewicht der Zeitungsnummernstücke übersteigen, wenn sie nicht mehr als 100 g wiegen. Die Gewichtsbeschränkung für Verlegerbeilagen gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften.

(6) Verlegerbeilagen werden so behandelt, als sei ihr Inhalt in der Zeitung selbst gedruckt. Sie dürfen jedem Zeitungsnummernstück nur einmal und nur der Zeitungsnummer insgesamt beifügt werden. Verlegerbeilagen dürfen einem Teil der Zeitungsnummer beifügt werden, wenn dieser Teil als Streifbandzeitung versandt wird.

§ 9

Fremdbeilagen

(1) Fremdbeilagen sind Druckschriften, die der Verleger im Auftrage und im Interesse eines Dritten den Zeitungsnummernstücken beifügt. Als Fremdbeilagen gelten auch Druckschriften des Verlegers, die als Verlegerbeilagen nicht zugelassen sind. Den Streifbandzeitungen dürfen nur solche Fremdbeilagen beifügt werden, für die in der Zeitung ein Beilagenhinweis abgedruckt ist.

(2) Fremdbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren.

(3) In ein Zeitungsnummernstück dürfen bis zu fünf Fremdbeilagen eingelegt werden. Als Fremdbeilage zählt jedes einzelne Druckstück. Besteht ein Druckstück aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage.

(4) Fremdbeilagen dürfen das Gewicht des Zeitungsnummernstücks nicht übersteigen und insgesamt höchstens 75 g wiegen. Auf Antrag des Verlegers kann als Fremdbeilage eine andere selbständige Zeitung eingelegt werden. Diese Fremdbeilage darf das Gewicht des Zeitungsnummernstücks überschreiten und bis zu 150 g wiegen; das Einlegen weiterer Fremdbeilagen ist ausgeschlossen.

(5) Fremdbeilagen dürfen auch einem Teil der Postvertriebsstücke, des Postzeitungsguts oder der Streifbandzeitungen beifügt werden. Die teilweise Beifügung in Postvertriebsstücken und Postzeitungs-

gut ist nur gestattet, wenn die Zahl der Beilagen ohne betriebliche Schwierigkeiten festzustellen ist.

(6) Für Fremdbeilagen in Postvertriebsstücken und im Postzeitungsgut werden vom Verleger Gebühren erhoben.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsdienst ist vom Verleger beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist ein Muster der Zeitung beizufügen.

(2) Wird eine Zeitung in mehreren Ausgaben herausgegeben, so ist die Zulassung für jede Ausgabe besonders zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann nur zum Ersten jedes Monats beantragt werden. Der Zulassungsantrag muß spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes beim Verlagspostamt vorliegen.

(4) Anträge, den Inhalt der Zulassung zu ändern, können nur zum Ersten jedes Vierteljahres gestellt werden. Änderungsanträge müssen beim Verlagspostamt spätestens am 1. November, 1. Februar, 1. Mai oder 1. August vorliegen.

(5) Über den Zulassungs- oder Änderungsantrag entscheidet das Verlagspostamt; es erteilt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

(6) Für jede zugelassene Zeitung wird vom Verleger die Zeitungsgrundgebühr erhoben.

(7) Der Verleger muß für die Abrechnung des Zeitungsbezugsgelds und die Erhebung der Postzeitungsgebühren sein Postscheckkonto angeben.

§ 11

Auskunftserteilung

Verleger und Zeitungsvertriebsstellen sind verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes und die Richtigkeit der Versandzahlen zu prüfen.

§ 12

Formblätter

Formblätter sind vollständig und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann. Formblätter, die nicht von der Deutschen Bundespost bezogen sind, müssen mit den amtlichen Mustern übereinstimmen.

§ 13

Verzicht auf die Zulassung

Der Verzicht auf die Zulassung zum Postzeitungsdienst kann nur mit Ablauf eines Monatsletzten erklärt werden. Die Verzichtserklärung muß schriftlich abgegeben werden und bis zum 1. des Vormonats beim Verlagspostamt vorliegen.

§ 14

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Postzeitungsdienst wird widerrufen, wenn:

1. die Zeitung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. der Verleger die Einrichtungen des Postzeitungsdienstes mißbraucht,
3. der Verleger seinen Gebührenverpflichtungen nicht nachkommt,
4. der Verleger fällige Zeitungsnummern nicht liefert und der Aufforderung des Verlagspostamts, die regelmäßige Lieferung innerhalb einer Frist von einem Monat wieder aufzunehmen oder auf die Zulassung zu verzichten, nicht nachkommt,
5. der Verleger es ablehnt, nach § 11 erbetene Auskünfte zu erteilen.

(2) Über den Widerruf der Zulassung erteilt das Verlagspostamt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Postzeitungsliste; Vermittlung von Zeitungsbestellungen

§ 15

Postzeitungsliste

(1) Die zum Postzeitungsdienst zugelassenen Zeitungen werden mit folgenden Angaben in die Postzeitungsliste aufgenommen:

Benennung, Anschrift und Postscheckkonto des Verlegers, Vertriebskennzeichen, Zeitungsbezugsgeld, Bezugszeiten und Erscheinungsweise.

(2) Auf Antrag des Verlegers werden Zusätze über die Unterbenennung einer Zeitung und über eine frühere Benennung in die Postzeitungsliste aufgenommen. Für die Zusätze wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(3) Für die Benennung und die gebührenpflichtigen Zusätze stehen für eine Zeitung in der Postzeitungsliste höchstens sechs Zeilen zur Verfügung.

§ 16

Bezugszeiten

Der Verleger kann folgende Bezugszeiten angeben:

1. das Kalenderjahr,
2. das Kalenderjahr und das Kalenderhalbjahr,
3. das Kalenderjahr, das Kalenderhalbjahr und das Kalendervierteljahr.

Sind die unter Nummer 3 vermerkten Bezugszeiten angegeben, so kann darüber hinaus der Kalendermonat auf Antrag als Bezugszeit zugelassen werden.

§ 17

Zeitungsbezugsgeld

Das Zeitungsbezugsgeld ist der vom Verleger für die jeweilige Bezugszeit bestimmte Lieferpreis. Be-

träge, die kein Entgelt für die Lieferung der Zeitung darstellen, dürfen in dem Zeitungsbezugsgeld nicht enthalten sein. Der Verleger kann jedoch in das Zeitungsbezugsgeld aufnehmen:

1. Versicherungsbeiträge, die mit dem Bezug der Zeitung in behördlich genehmigtem Zusammenhang stehen,
2. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften, deren Zeitungen den Bedingungen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 18

Bestellung

Die Deutsche Bundespost nimmt Bestellungen auf Lieferung von Zeitungsstücken nach den Angaben in der Postzeitungsliste entgegen und übermittelt die Bestellungen an den Verleger. Für die Übermittlung ist vom Besteller die Gebühr für eine Büchersendung zu entrichten.

III. Abschnitt

Zeitungspostsendungen

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Arten der Zeitungspostsendungen

(1) Verleger können ihre Zeitungsnummernstücke versenden:

1. als Postvertriebsstücke an Zustellämter zur Auslieferung an Einzelbezieher,
2. als Postzeitungsgut an Sammelempfänger zur Weitervermittlung,
3. als Streifbandzeitungen an Einzelempfänger.

(2) Zeitungsvertriebsstellen können Zeitungsnummernstücke als Streifbandzeitungen versenden.

§ 20

Einlieferungsliste; Belegnummernstück

(1) Der Verleger hat dem Verlagspostamt für jede Zeitungsnummer beim Erscheinen eine Einlieferungsliste mit den Angaben über die eingelieferten Postvertriebsstücke, das Postzeitungsgut und die Fremdbeilagen zu liefern. Für die Einlieferungsliste ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Der Einlieferungsliste ist ein Belegnummernstück beizufügen, das auch die Verlegerbeilagen und Fremdbeilagen enthalten muß.

(3) Wird eine Zeitungsnummer nur als Streifbandzeitung versandt, so ist die Einlieferungsliste nicht erforderlich.

(4) Fremdbeilagen, die nur einem Teil der Postvertriebsstücke oder des Postzeitungsguts beigefügt werden sollen, sind beim Verlagspostamt spätestens einen Tag vor der Einlieferung unter Vorlage eines

Belegstücks anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Wird die rechtzeitige Anmeldung der Fremdbeilagen versäumt, so wird die Gebühr für alle als Postvertriebsstücke oder als Postzeitungsgut versandten Zeitungsnummernstücke berechnet.

§ 21

Prüfen der Zeitungspostsendungen

Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Zeitungspostsendungen daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Dies gilt auch für fest verpackte Sendungen.

§ 22

Behandlung

vorschriftswidriger Zeitungspostsendungen

(1) Zeitungspostsendungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können dem Absender zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

1. Für unzulässige Beilagen in Zeitungsnummernstücken, die als Postvertriebsstücke oder Postzeitungsgut versandt werden, wird die doppelte Gebühr für Fremdbeilagen erhoben.
2. Für Postzeitungsgut, das unzulässige Gegenstände enthält, wird bei Sendungen bis 1 000 g die Briefgebühr, bei Sendungen über 1 000 g bis 2 000 g die Päckchengebühr, bei Sendungen über 2 000 g die Paketgebühr erhoben.
3. Für Streifbandzeitungen, die unzulässige Beilagen oder unzulässige Gegenstände enthalten, wird die Briefgebühr erhoben.
4. Für Streifbandzeitungen, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird die Briefgebühr erhoben.
5. Für Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht überschreiten, wird die Päckchengebühr erhoben.

Bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden die fehlenden Gebühren vom Verleger erhoben, bei Streifbandzeitungen werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen.

(3) Ist der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken nicht entrichtet, so wird der Gebührenzuschlag vom Empfänger als Nachgebühr eingezogen.

§ 23

Besondere Beförderungsmöglichkeiten

(1) Außerhalb der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten können für Zeitungspostsendungen auf Antrag des Verlegers besondere Beförderungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Der Antrag ist an das Verlagspostamt zu richten. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Änderungen in der Zahl der zu befördernden Beutel und losen Sendungen sind dem Verlagspostamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Will der Verleger eine besondere Beförderungsgelegenheit nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(4) Für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten werden vom Verleger Gebühren erhoben.

2. Titel

Postvertriebsstücke

§ 24

Versandbedingungen

(1) Postvertriebsstücke müssen mit einem Streifenband oder einer offenen Umhüllung versehen sein. Auf dem Streifenband oder der Umhüllung ist die Bezeichnung „Postvertriebsstück“, der Freimachungsvermerk „Gebühr bezahlt“, die Anschrift des Beziehers und als Absenderangabe die Anschrift des Verlegers anzugeben. Diese Angaben können auch auf einem Klebezettel oder unmittelbar auf dem Postvertriebsstück vermerkt werden, wenn dadurch keine betrieblichen Schwierigkeiten entstehen.

(2) Postvertriebsstücke müssen für den Versand an die Zustellämter zu Zeitungsbunden zusammengefaßt werden, die nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sind. Das Gewicht eines Zeitungsbundes darf 15 kg nicht überschreiten. Die Aufschrift muß dem amtlichen Muster entsprechen. Die Zeitungsbunde sind nach Weisung des Verlagspostamts leitmäßig zusammenzufassen.

(3) Die Zahl der für die einzelnen Zustellämter eingelieferten Postvertriebsstücke ist der Einlieferungsstelle durch eine Versandliste mitzuteilen. Von jeder Zeitungsnummer sollen insgesamt mindestens 100, bei wöchentlich einmal und häufiger erscheinenden Zeitungen mindestens 50 Postvertriebsstücke eingeliefert werden.

(4) Die Zeitungsbunde sind bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle einzuliefern.

(5) Für jedes Postvertriebsstück wird vom Verleger die Vertriebsgebühr erhoben.

(6) Zeitungsbunde mit Postvertriebsstücken werden auf Antrag des Verlegers mit Luftpost befördert. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein Zuschlag zur Vertriebsgebühr erhoben.

§ 25

Auslieferung

Postvertriebsstücke werden den Beziehern wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert.

§ 26

Anschriftenänderung

(1) Der Bezieher kann beantragen, die von ihm bezogenen Postvertriebsstücke vorübergehend oder dauernd unter einer anderen Anschrift auszuliefern. Der Antrag ist an das Absatzpostamt zu richten. Für den Antrag soll das amtliche Formblatt verwendet

werden. Für die Anschriftenänderung ist vom Bezieher eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Änderung der Anschrift wird dem Verleger mitgeteilt.

§ 27

Unzustellbare Postvertriebsstücke; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbare Postvertriebsstücke werden nicht an den Verleger zurückgesandt. Die Unzustellbarkeit wird dem Verleger mitgeteilt.

(2) Für verlorengegangene oder stark beschädigte Postvertriebsstücke können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind in besondere Zeitungsbunde aufzunehmen, die als Ersatzsendung zu kennzeichnen sind.

3. Titel

Postzeitungsgut

§ 28

Versandbedingungen

(1) Postzeitungsgut soll mindestens drei Zeitungsnummernstücke enthalten und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein; das Höchstgewicht beträgt 15 kg.

(2) Jeder Sendung dürfen der Lieferschein, die Rechnung, ein Zahlkartenformblatt und Aushangbogen für Verkaufsstände beigelegt werden.

(3) Postzeitungsgut muß mit einer Aufschrift versehen sein, die dem amtlichen Muster entspricht. Die Abholangabe „Postlagernd“ ist unzulässig.

(4) Postzeitungsgut kann nur von Montag bis Donnerstag 12 Uhr eingeliefert werden. Die Einlieferungsstelle und die Einlieferungszeiten bestimmt das Verlagspostamt. Der Einlieferungsstelle ist ein Übergabezettel zu übergeben. Für den Übergabezettel ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(5) Für Postzeitungsgut wird vom Verleger eine Gebühr erhoben. Enthält eine Sendung weniger als drei Zeitungsnummernstücke, so ist vom Verleger ein Gebührenzuschlag zu entrichten.

(6) Postzeitungsgut kann auf Antrag des Verlegers als Postzeitungsschnellgut mit Vorrang befördert werden. Die Beschränkung des Absatzes 4 Satz 1 entfällt. Wünsche hinsichtlich Einlieferungszeit und Abbeförderung werden berücksichtigt, soweit der Dienstbetrieb und die bestehenden Beförderungsgelegenheiten es zulassen. Vor der erstmaligen Einlieferung von Postzeitungsschnellgut für eine noch nicht benutzte Beförderungsgelegenheit muß der Verleger den Versand beim Verlagspostamt unter Angabe der voraussichtlichen Einlieferungsmenge schriftlich anmelden. Für Postzeitungsschnellgut wird vom Verleger ein Gebührenzuschlag erhoben.

(7) Postzeitungsschnellgut kann auf Antrag des Verlegers als Luftpostzeitungsgut befördert werden. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein besonderer Zuschlag erhoben.

§ 29

Auslieferung

(1) Postzeitungsgut soll unmittelbar nach der Ankunft abgeholt werden. Es wird demjenigen ausgeliefert, der sich zur Abholung meldet. Postzeitungsgut wird 3 Werktage nach dem Eingangstag zur Abholung bereitgehalten.

(2) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postzeitungsgut, das zur Abholung bereitliegt, wie ein Schnellpaket zugestellt wird. Für die Zustellung wird vom Empfänger die Schnellpaketgebühr erhoben.

(3) Auf Verlangen des Verlegers wird Postzeitungsgut wie eine Paketsendung zugestellt. Das Verlangen muß in der Aufschrift kenntlich gemacht sein. Die Paketzustellgebühr ist vom Verleger im voraus zu entrichten.

§ 30

Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbares Postzeitungsgut wird nicht an den Verleger zurückgesandt.

(2) Der Verleger kann durch Vermerk in der Aufschrift vorausverfügen, daß unzustellbares Postzeitungsgut zurückgesandt oder ihm die Unzustellbarkeit gemeldet wird. Für die Rücksendung wird die Paketgebühr, für die Meldung die Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige vom Verleger erhoben.

(3) Für verlorengegangenes oder stark beschädigtes Postzeitungsgut können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

4. Titel

Streifbandzeitungen

§ 31

Versandbedingungen

(1) Streifbandzeitungen müssen mit einem Streifband oder einer offenen Umhüllung versehen sein. Der Inhalt der Sendung muß leicht geprüft werden können.

(2) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Streifbandzeitung“ tragen. Der Absender muß angegeben sein. Die Eigenschaft des Absenders als Verleger oder als Zeitungsvertriebsstelle muß deutlich erkennbar sein. Im übrigen gelten die Vorschriften über Formen, Maße, Aufschrift und Außenseite bei Briefsendungen.

(3) Streifbandzeitungen sind von den Verlegern bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle, von den Zeitungsvertriebsstellen bei den Annahmestellen einzuliefern.

(4) Den Streifbandzeitungen dürfen der Lieferschein, die Rechnung und ein Zahlkartenformblatt beigelegt werden.

(5) Streifbandzeitungen werden auf Verlangen des Absenders mit Luftpost befördert oder durch

Eilboten zugestellt. Die Vorschriften der Postordnung über Eilzustellung und Luftpost gelten entsprechend.

(6) Streifbandzeitungen müssen freigemacht sein.

(7) Das Höchstgewicht beträgt 1 000 g.

§ 32

Auslieferung

Streifbandzeitungen werden dem Empfänger wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert. Unzustellbare Streifbandzeitungen werden an den Absender zurückgesandt.

IV. Abschnitt**Besondere Dienste**

1. Titel

Besondere Dienste für den Versand von Postvertriebsstücken

§ 33

Verpackung von Postvertriebsstücken

(1) Postvertriebsstücke werden auf Antrag des Verlegers bei bestimmten Verlagspostämtern zu Zeitungsbunden für den Versand an die Absatzpostämter zusammengefaßt und verpackt. Die Namen dieser Verlagspostämter werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verpackung wird nur werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr für die bei den bekanntgegebenen Verlagspostämtern zugelassenen Zeitungen übernommen.

(2) Postvertriebsstücke, die die Anschrift des Beziehers tragen, werden nicht verpackt.

(3) Für die Verpackung von Postvertriebsstücken wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 34

Beanschriftung von Postvertriebsstücken

(1) Postvertriebsstücke werden auf Antrag des Verlegers mit der Anschrift des Beziehers versehen. Für die Beanschriftung wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(2) Der Verleger muß dem Verlagspostamt die Anschriften der einzelnen Bezieher übermitteln (Einweisung). Die Einweisung ist möglich:

1. auf unbeschränkte Dauer (Dauer-Zeitungsstück),
2. für einen Monat (Monats-Zeitungsstück).

Für jede Einweisung eines Zeitungsstücks wird vom Verleger die Einweisungsgebühr erhoben. Der Verleger kann eingewiesene Zeitungsstücke jederzeit zurückziehen. Für die Einweisung und Zurückziehung sind Karten und Listen nach amtlichem Muster zu verwenden.

(3) Die vorliegenden Einweisungskarten werden bei Änderung des Inhalts der Zulassung berichtigt. Für das Berichtigen wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(4) Postvertriebsstücke sind in Zeitungsbinden an die Absatzpostämter zu senden. Die §§ 24 bis 27 gelten entsprechend. Werden die Postvertriebsstücke unter Streifband oder einer offenen Umhüllung eingeliefert, so ist darauf die Benennung und das Vertriebskennzeichen anzugeben. Die Zahl der für die einzelnen Absatzpostämter eingelieferten Postvertriebsstücke ist dem Einlieferungsamt in jedem Einlieferungsmonat einmal durch eine Versandliste mitzuteilen. Die Versandliste wird nicht für die Zeitungen benötigt, die vom Verlagspostamt verpackt werden.

(5) Dem Verleger werden auf Antrag die bei einzelnen Absatzpostämtern vorliegenden Einweisungskarten vom Verlagspostamt zur Einsichtnahme überlassen. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Der Antrag ist freigemacht an das jeweilige Absatzpostamt zu senden. Für die Überlassung der Einweisungskarten werden vom Verleger Gebühren erhoben.

(6) Auf Antrag des Verlegers wird beim Absatzpostamt geprüft, ob für einen bestimmten Bezieher eine Einweisungskarte vorliegt. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Auf dem Antrag ist die Postkartengebühr zu entrichten. Sollen mehrere Anschriften geprüft werden, so können die Anträge als freigemachte Briefe, Päckchen oder Pakete zur Sammelprüfung an das Absatzpostamt gesandt werden. Die Aufschrift der Sendung muß den Vermerk „Prüfung von Bezieheranschriften“ tragen. Für die Prüfung von Bezieheranschriften bei Sammelausträgen ist vom Verleger eine Gebühr zu entrichten.

2. Titel

Einziehung von Zeitungsbezugsgeld

§ 35

Zeitungsannahme;

Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds

(1) Der Verleger kann die Deutsche Bundespost beauftragen, bei einem Bezieher regelmäßig das Zeitungsbezugsgeld einzuziehen. Der Auftrag ist in Form der Zeitungsannahme zu erteilen. Zeitungsannahmen müssen freigemacht sein.

(2) Für die Zeitungsannahme sind nachstehende Formblätter nach amtlichem Muster zu verwenden:

1. Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds mit anhängender Zeitungskontokarte,
2. Empfangsschein über Zeitungsbezugsgeld,
3. Umschlag für die Zeitungsannahme zum Versand der unter den Nummern 1 und 2 genannten Formblätter.

Der Umschlag darf nicht verschlossen sein.

(3) Die Zeitungsannahme soll beim Zustellpostamt zwei Monate vor Beendigung der Bezugszeit vorliegen, für die das Zeitungsbezugsgeld mit der Zeitungsannahme einzuziehen ist.

(4) Zeitungsannahmen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Einzelne Zeitungsannahmen können durch Briefkasten eingeliefert werden.

(5) Zeitungsannahmen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können dem Absender zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden. Unterbleibt die Rückgabe, so werden fehlende Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen.

(6) Zeitungsannahmen werden dem Empfänger wie gewöhnliche Briefsendungen mit Nachnahme ausgeliefert. Zeitungsannahmen werden nicht nachgesandt.

(7) Das auf Grund der Zeitungsannahme eingezogene Zeitungsbezugsgeld wird auf das in der Zeitungskontokarte angegebene Postscheckkonto überwiesen.

(8) Auf Antrag des Verlegers wird ein vorhandener Bezieherbestand, für den der Verleger bisher das Zeitungsbezugsgeld eingezogen hat, auf das Einziehverfahren der Deutschen Bundespost umgestellt. Hierfür hat der Verleger dem Verlagspostamt für jeden Bezieher einen Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds zuzuleiten. Für die Bearbeitung des Antrags wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 36

Zurückziehung und Änderung des Antrags

(1) Der Verleger kann den Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds zurückziehen. Für die Zurückziehung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Der Zurückziehungsantrag ist freigemacht an das jeweilige Absatzpostamt zu senden; er muß dort spätestens am 10. des Monats vor dem Einziehmonat vorliegen. Verspätet eingehende Anträge gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(2) Der Verleger kann beantragen, daß das Zeitungsbezugsgeld bei einem Bezieher für eine andere Bezugszeit eingezogen wird (Bezugszeitänderung). Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Der Antrag ist freigemacht an das jeweilige Absatzpostamt zu senden; er muß dort spätestens am 10. des Monats vor dem Einziehmonat für die neue Bezugszeit vorliegen. Verspätet eingehende Anträge gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(3) Will der Bezieher das Zeitungsbezugsgeld für ein Zeitungsstück nicht mehr entrichten, so soll er dies seinem Zustellamt spätestens am 10. des Monats vor dem Einziehmonat schriftlich mitteilen. Für die Mitteilung soll das amtliche Formblatt verwendet werden. Verspätet eingehende Mitteilungen gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(4) Ändert sich die Anschrift des Beziehers für einen unbefristeten Zeitraum, so wird der Antrag auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds auf die neue Anschrift umgeschrieben.

§ 37

Einziehung

(1) Das Zeitungsbezugsgeld wird in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Beginn der Bezugszeit eingezogen. Der Bezieher erhält über das eingezogene Zeitungsbezugsgeld einen Empfangsschein.

(2) Werden von einem Bezieher mehrere Zeitungsstücke einer Zeitung bezogen, so ist die Einziehung nur für dieselbe Bezugszeit zugelassen.

(3) Wird das Zeitungsbezugsgeld nicht gezahlt, so erhält der Bezieher einen Zeitungszahlschein, mit dem er das Zeitungsbezugsgeld noch bis zum 20. des Einziehmonats bei einer Annahmestelle einzahlen kann. Diese Frist verlängert sich auch dann nicht, wenn der 20. des Einziehmonats auf einen Sonntag oder Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(4) Für jede Einziehung oder für jeden erfolglosen Einziehversuch wird vom Verleger je Zeitungsstück die Vermittlungsgebühr erhoben. Wird zusammen mit dem Zeitungsbezugsgeld ein Versicherungs- oder Mitgliedsbeitrag eingezogen, so wird vom Verleger ein Zuschlag zur Vermittlungsgebühr erhoben.

(5) Über das eingezogene Zeitungsbezugsgeld wird über das Postscheckkonto des Verlegers spätestens zu Beginn des auf den Einziehmonat folgenden Monats abgerechnet.

(6) Ändert sich das Zeitungsbezugsgeld innerhalb einer Bezugszeit, so werden keine Beträge vom Bezieher nacherhoben oder dem Bezieher erstattet.

§ 38

**Mitteilungen
über die Einziehung des Zeitungsbezugsgelds**

(1) Die Übernahme eines Beziehers in das Einziehverfahren wird dem Verleger unter Angabe der Poststammnummer mitgeteilt. Außerdem erhält der Verleger eine Mitteilung bei:

1. Zurückziehung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds durch den Verleger,
2. Mitteilung des Beziehers, die Einziehung des Zeitungsbezugsgelds einzustellen,
3. Ereignissen, die ein weiteres Einziehen des Zeitungsbezugsgelds unmöglich machen,
4. Änderung der Bezieheranschrift,
5. Änderung der Poststammnummer,
6. Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgelds.

(2) Die Mitteilungen über die Einziehung des Zeitungsbezugsgelds werden dem Verleger auf Antrag in Form von Lochkarten übersandt. Für jede Lochkarte wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 39

Mitteilung und Prüfung von Einziehanschriften

(1) Dem Verleger werden auf Antrag in den Monaten Februar, Mai, August und November von den Zeitungsrechnungsstellen die Namen und Anschriften der Bezieher mitgeteilt, von denen die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld einzieht. Der Antrag kann auf die bei bestimmten Absatzpostämtern vorhandenen Bezieher beschränkt werden. Der Antrag, für den ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden ist, muß beim Verlagspostamt spätestens am 1. des Monats vorliegen, in dem die Anschriften mitgeteilt werden sollen. Für die Mitteilung von Einziehanschriften werden vom Verleger Gebühren erhoben.

(2) Die Einziehanschriften werden dem Verleger auf Antrag in Form von Lochkarten mitgeteilt. Für jede Lochkarte wird vom Verleger außer den Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften eine Gebühr erhoben.

(3) Auf Antrag des Verlegers wird beim Absatzpostamt geprüft, ob von einem bestimmten Bezieher das Zeitungsbezugsgeld eingezogen wird. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Auf dem Antrag ist die Postkartengebühr zu entrichten. Sollen mehrere Anschriften geprüft werden, so können die Anträge als freigemachte Briefe, Päckchen oder Pakete zur Sammelprüfung an das Absatzpostamt gesandt werden. Die Aufschrift der Sendung muß den Vermerk „Prüfung von Einziehanschriften“ tragen. Für die Prüfung von Einziehanschriften bei Sammelaufträgen ist vom Verleger eine Gebühr zu entrichten.

V. Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 40

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsordnung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 782) außer Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

**Postzeitungsgebührenordnung
(PostZtgGebO)**

Vom 10. Juli 1970

Inhaltsübersicht

	§		§
Entrichten der Gebühren	1	Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken	13
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2	Einweisungsgebühr	14
Zeitungsgrundgebühr	3	Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten ..	15
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4	Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten	16
Vermittlungsgebühr	5	Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften	17
Gebühren für Fremdbeilagen	6	Gebühr für Zeitungsnachnahmen	18
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten	7	Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds	19
Vertriebsgebühr	8	Gebühr für die Mitteilung in Form von Lockkarten ..	20
Gebühr für die Anschriftenänderung	9	Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften	21
Gebühren für Postzeitungsgut	10	Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften	22
Gebühren für Streifbandzeitungen	11	Sondervorschriften für das Land Berlin	23
Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken	12	Geltung im Land Berlin	24
		Inkrafttreten	25

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

**Gebührenregelung bei Ersatzsendungen;
Gebührenerstattung**

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 DM.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 DM.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 DM.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der »Liste des journaux allemands« erhoben.

§ 5

Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt für jedes Zeitungsstück 30 Pf.

(2) Der Zuschlag für die Einziehung von Versicherungs- und Mitgliedsbeiträgen beträgt 10 Pf.

§ 6

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g:

1. in Postvertriebsstücken 4 Pf,
2. in Postzeitungsgut 2 Pf.

§ 7

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. für die Beförderung | 1 DM, |
| 2. für die Behandlung | |
| an der Anfangsstelle | 80 Pf, |
| an der Endstelle | 80 Pf, |
| am Umladeort | 80 Pf. |

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 8

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Postvertriebsstück im Gewicht bis 30 g:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei wöchentlich einmaligem und häufigem Erscheinen | 4 Pf, |
| für je 10 g mehr | 0,3 Pf, |
| 2. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen | 6 Pf, |
| für je 10 g mehr | 0,4 Pf. |

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Der Gebührensatz des Absatzes 1 Nr. 1 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unverändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden.

(5) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Gebühr für die Anschriftenänderung

Die Gebühr für die Anschriftenänderung beträgt 90 Pf.

§ 10

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 13 Pf je kg. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 3 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 11

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen

	bis 50 g	10 Pf,
über 50 g	bis 100 g	15 Pf,
über 100 g	bis 250 g	25 Pf,
über 250 g	bis 500 g	40 Pf,
über 500 g	bis 1 000 g	70 Pf.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 12

Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken

Die Gebühr für die Verpackung eines Postvertriebsstücks beträgt

	in der Verpackungsklasse						
	I bis 2	II über 2 bis 3,5	III über 3,5 bis 5	IV über 5 bis 10	V über 10 bis 50	VI über 50 bis 100	VII über 100
	Postvertriebsstücke je Absatzpostamt im Durchschnitt						
bei einem Gewicht	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
bis 100 g	4,5	4,1	3,7	3,1	2,4	1,8	1,3
über 100 g bis 250 g	4,8	4,5	4,1	3,3	2,5	1,9	1,4
über 250 g bis 500 g	5,2	4,8	4,5	3,6	2,7	2,0	1,5
über 500 g bis 1 000 g	5,7	5,4	5,0	3,8	2,9	2,3	1,8

§ 13

Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken

(1) Die Gebühr für die Beanschriftung eines Postvertriebsstücks beträgt bei Zeitungen mit:

- | | |
|---|---------|
| 1. wöchentlich fünf- bis siebenmaligem Erscheinen | 0,6 Pf, |
| 2. wöchentlich ein- bis viermaligem Erscheinen | 1,0 Pf, |

3. seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen 1,2 Pf.
 (2) Für die Festsetzung des Gebührensatzes gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 14

Einweisungsgebühr

Die Einweisungsgebühr beträgt für jede Einweisung eines Zeitungsstücks 20 Pf.

§ 15

Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten

Die Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten bei Änderung des Inhalts der Zulassung beträgt je Zeitungsstück 15 Pf.

§ 16

Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten

Die Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten betragen:

1. für jede überlassene Einweisungskarte 1 Pf,
2. für jedes Absatzpostamt, das Einweisungskarten überlassen hat, 15 Pf.

§ 17

Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 18

Gebühr für Zeitungsnachnahmen

Die Gebühr für eine Zeitungsnachnahme beträgt 1,30 DM.

§ 19

Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds beträgt 1 DM.

§ 20

Gebühr für die Mitteilung in Form von Lochkarten

Die Gebühr beträgt für jede Lochkarte 4,5 Pf.

§ 21

Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften

Die Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften betragen:

1. für jede mitgeteilte Einziehanschrift 15 Pf,
2. für jede Zeitungsrechnungsstelle, die Einziehanschriften mitgeteilt hat, 10 DM.

§ 22

Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 23

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pf je kg.

§ 24

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 791) außer Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

**Achte Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
und
Neunte Verordnung
zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 11. Juli 1970**

Auf Grund der §§ 27, 42, 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 292, 393), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1. September 1965 von 200 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 von 250 Deutsche Mark monatlich übersteigen.“

2. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	ab 1. 9. 1969
die Witwe	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM
den Witwer	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM
die Vollwaise	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM
die erste und zweite Halbwaise,					
wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	115 DM	120 DM	125 DM	131 DM	141 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	85 DM	88 DM	92 DM	96 DM	104 DM
die dritte und jede folgende Halbwaise je	76 DM	79 DM	82 DM	86 DM	93 DM
den elternlosen Enkel	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM
die Eltern oder Adoptiv- eltern zusammen	229 DM	238 DM	248 DM	260 DM	281 DM
einen überlebenden Eltern- oder Adoptiv- elternanteil	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 10 der 1. DV-BEG)**Besoldungsübersicht**

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	bis 30. 6. 1962	5 949	8 186	12 647	19 826
	bis 28. 2. 1963	6 306	8 677	13 279	20 817
	bis 30. 9. 1964	6 876	8 677	13 279	20 817
	bis 31. 8. 1965	7 426	9 371	14 209	22 274
	bis 31. 12. 1965	8 400	10 092	15 756	23 250
	bis 30. 9. 1966	8 736	10 496	16 386	24 180
	bis 30. 6. 1968	9 085	10 916	17 041	24 905
	bis 31. 3. 1969	9 448	11 353	17 723	25 777
	bis 31. 8. 1969	10 848	13 629	19 878	27 887
	ab 1. 9. 1969	12 115	15 108	21 738	29 995
2. Unfallruhegehalt (66 ² / ₃ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353
	bis 30. 6. 1962	3 966	5 458	8 432	13 218
	bis 28. 2. 1963	4 204	5 785	8 853	13 878
	bis 30. 9. 1964	4 584	5 785	8 853	13 878
	bis 31. 8. 1965	4 951	6 247	9 473	14 849
	bis 31. 12. 1965	5 600	6 728	10 504	15 500
	bis 30. 9. 1966	5 824	6 997	10 924	16 120
	bis 30. 6. 1968	6 057	7 277	11 361	16 603
	bis 31. 3. 1969	6 299	7 568	11 815	17 184
	bis 31. 8. 1969	7 232	9 086	13 252	18 591
	ab 1. 9. 1969	8 077	10 072	14 492	19 997
3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	bis 30. 6. 1962	2 380	3 275	5 059	7 931
	bis 28. 2. 1963	2 522	3 471	5 312	8 327
	bis 30. 9. 1964	2 750	3 471	5 312	8 327
	bis 31. 8. 1965	2 971	3 748	5 684	8 909
	bis 31. 12. 1965	3 360	4 037	6 302	9 300
	bis 30. 9. 1966	3 494	4 198	6 554	9 672
	bis 30. 6. 1968	3 634	4 366	6 817	9 962
	bis 31. 3. 1969	3 779	4 541	7 089	10 311
	bis 31. 8. 1969	4 339	5 452	7 951	11 155
	ab 1. 9. 1969	4 846	6 043	8 695	11 998
4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
	bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
	bis 30. 6. 1962	1 190	1 637	2 530	3 965
	bis 28. 2. 1963	1 261	1 736	2 656	4 163
	bis 30. 9. 1964	1 375	1 736	2 656	4 163
	bis 31. 8. 1965	1 485	1 874	2 842	4 455
	bis 31. 12. 1965	1 680	2 018	3 151	4 650
	bis 30. 9. 1966	1 747	2 099	3 277	4 836
	bis 30. 6. 1968	1 817	2 183	3 408	4 981
	bis 31. 3. 1969	1 890	2 271	3 545	5 155
	bis 31. 8. 1969	2 170	2 726	3 976	5 577
	ab 1. 9. 1969	2 423	3 022	4 348	5 999

Artikel II

Anderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 285), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 200 Deutsche Mark, ab 1. September 1969 250 Deutsche Mark monatlich übersteigen.“

2. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	ab 1. 9. 1969
von 25 bis 39 v. H.	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM
von 40 bis 49 v. H.	191 DM	199 DM	207 DM	217 DM	234 DM
von 50 bis 59 v. H.	229 DM	238 DM	248 DM	260 DM	281 DM
von 60 bis 69 v. H.	266 DM	277 DM	288 DM	302 DM	326 DM
von 70 bis 79 v. H.	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM
von 80 und mehr v. H.	380 DM	395 DM	411 DM	431 DM	465 DM.“

3. § 21 b erhält folgende Fassung:

„§ 21 b

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1966 354 Deutsche Mark, vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1968 368 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1968 bis zum 31. März 1969 383 Deutsche Mark, vom 1. April 1969 bis zum 31. August 1969 401 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 433 Deutsche Mark.“

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage

(zu den §§ 13 und 14 der 2. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendeten 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienst Einkommen jährlich Einfacher Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
	bis 31. 3. 1953	2 784	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
	bis 31. 12. 1955	3 168	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	bis 30. 6. 1962	4 868	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949
	bis 28. 2. 1963	5 160	5 160	5 446	5 734	6 020	6 306	6 306	6 306
	bis 30. 9. 1964	5 160	5 160	5 472	5 784	6 096	6 408	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	5 573	5 573	5 910	6 247	6 584	6 921	7 258	7 426
	bis 31. 12. 1965	6 108	6 490	6 872	7 254	7 636	8 018	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1966	6 352	6 750	7 147	7 544	7 941	8 339	8 736	8 736
	bis 30. 6. 1968	6 606	7 020	7 433	7 846	8 259	8 673	9 085	9 085
	bis 31. 3. 1969	6 870	7 301	7 730	8 160	8 589	9 020	9 448	9 448
	bis 31. 8. 1969	8 040	8 604	9 168	9 732	10 284	10 848		
ab 1. 9. 1969	9 108	9 708	10 308	10 920	11 520	12 120			

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
2. Dienstekommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
	bis 31. 3. 1953	3 248	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
	bis 31. 12. 1955	3 696	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	bis 30. 6. 1962	5 517	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
	bis 28. 2. 1963	5 848	5 848	6 414	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 30. 9. 1964	6 120	6 120	6 552	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 31. 8. 1965	6 610	6 610	7 076	7 538	8 149	8 761	9 371	9 371
	bis 31. 12. 1965	7 176	7 662	8 148	8 634	9 120	9 606	10 092	10 092
	bis 30. 9. 1966	7 463	7 968	8 474	8 979	9 485	9 990	10 496	10 496
	bis 30. 6. 1968	7 762	8 287	8 813	9 338	9 864	10 390	10 916	10 916
	bis 31. 3. 1969	8 072	8 618	9 166	9 712	10 259	10 806	11 353	11 353
	bis 31. 8. 1969	8 664	9 660	10 656	11 652	12 636	13 632		
	ab 1. 9. 1969	9 780	10 848	11 916	12 984	14 052	15 108		
3. Dienstekommen jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
	bis 31. 3. 1953	4 176	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
	bis 31. 12. 1955	4 752	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	bis 30. 6. 1962	6 850	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
	bis 28. 2. 1963	7 261	7 261	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 30. 9. 1964	7 661	7 661	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 31. 8. 1965	8 274	8 274	9 049	10 257	11 356	12 551	13 617	14 209
	bis 31. 12. 1965	9 684	10 587	11 490	12 393	13 296	14 198	15 100	15 100
	bis 30. 9. 1966	10 071	11 010	11 950	12 889	13 828	14 766	15 704	15 704
	bis 30. 6. 1968	10 474	11 450	12 428	13 405	14 381	15 357	16 332	16 332
	bis 31. 3. 1969	10 893	11 908	12 925	13 941	14 956	15 971	16 985	16 985
	bis 31. 8. 1969	11 832	13 272	14 712	16 152	17 592	19 032		
	ab 1. 9. 1969	13 056	14 580	16 092	17 616	19 128	20 652		
4. Dienstekommen jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
	bis 31. 3. 1953	5 684	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	bis 30. 6. 1962	8 607	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826
	bis 30. 9. 1964	9 123	9 123	11 171	13 095	14 844	16 635	18 425	20 817
	bis 31. 8. 1965	9 853	9 853	11 953	14 012	15 883	18 013	20 143	22 274
	bis 31. 12. 1965	13 994	15 177	16 360	17 543	18 726	19 909	21 092	22 274
	bis 30. 9. 1966	14 554	15 784	17 014	18 245	19 475	20 705	21 936	23 165
	bis 30. 6. 1968	15 136	16 415	17 695	18 975	20 254	21 326	22 594	23 860
	bis 31. 3. 1969	15 741	17 072	18 403	19 734	20 963	22 072	23 385	24 695
	bis 31. 8. 1969	16 704	18 372	20 040	21 708	23 364	25 032	26 700	
	ab 1. 9. 1969	18 144	19 872	21 612	23 352	25 080	26 820	28 560	

Artikel III

Anderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 300), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Berechnung der Rente

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage 5 a, b und c beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstekommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel dieser Versorgungsbezüge, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.“

2. § 22 a erhält folgende Fassung:

„§ 22 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 83 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1968 1 030 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1968 bis zum 31. März 1969 1 066 Deutsche Mark, vom 1. April 1969 bis zum 31. August 1969 1 112 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 1 190 Deutsche Mark.“

3. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der monatliche Freibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 Bundesentschädigungsgesetz beträgt vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1966 240 Deutsche Mark, vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1968 250 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1968 bis zum 31. März 1969 260 Deutsche Mark, vom 1. April 1969 bis zum 31. August 1969 272 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 294 Deutsche Mark.“

4. § 33 Abs. 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Die sich nach Satz 3 ergebenden Rentenbeträge bis 1 000 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. April 1969 um weitere 4,8 v. H. erhöht; Rentenbeträge ab 1 001 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. April 1969 um 4,3 v. H., mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 46 Deutsche Mark erhöht.

Die sich nach Satz 4 ergebenden Rentenbeträge bis 1 100 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. September 1969 um weitere 8 v. H. erhöht; Rentenbeträge ab 1 101 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. September 1969 um 7 v. H., mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 78 Deutsche Mark erhöht.“

5. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 95 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1968 1 030 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1968 bis zum 31. März 1969 1 066 Deutsche Mark, vom 1. April 1969 bis zum 31. August 1969 1 112 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 1 190 Deutsche Mark.“

6. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatlichen Freibeträge nach § 95 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz betragen für

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	ab 1. 9. 1969
den unverheirateten Verfolgten	415 DM	430 DM	447 DM	468 DM	505 DM
den verheirateten Verfolgten	520 DM	540 DM	562 DM	589 DM	636 DM
jedes kinderzuschlagsberechtigten Kind	42 DM	45 DM	47 DM	49 DM	53 DM.“

7. § 35 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des § 97 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz werden die in § 95 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz genannten Beträge für die Witwe oder den Witwer durch folgende Beträge ersetzt:

bis 31. Dezember 1960	260 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	310 Deutsche Mark,

bis 31. Dezember 1965	360 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	375 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	390 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	406 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	425 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	459 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können,

bis 31. Dezember 1960 um	20 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 um	30 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 um	40 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 um	42 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 um	45 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 um	47 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 um	49 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969 um	53 Deutsche Mark.

(4) Haben neben der Witwe oder dem Witwer auch Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in § 95 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	100 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	110 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	130 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	135 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	140 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	146 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	153 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	165 Deutsche Mark.

(5) Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in Absatz 4 genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	120 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	140 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	170 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	177 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	185 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	192 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	201 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	217 Deutsche Mark."

8. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a

(1) Der Monatsbetrag der Rente nach § 156 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz beträgt ab 1. Januar 1966 260 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 270 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1968 281 Deutsche Mark, ab 1. April 1969 294 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 318 Deutsche Mark.

(2) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 1 Bundesentschädigungsgesetz beträgt ab 1. Januar 1966 198 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 206 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1968 214 Deutsche Mark, ab 1. April 1969 224 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 242 Deutsche Mark.

(3) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 2 Bundesentschädigungsgesetz beträgt ab 1. Januar 1966 99 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 103 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1968 107 Deutsche Mark, ab 1. April 1969 112 Deutsche Mark und ab 1. September 1969 121 Deutsche Mark."

Anlage 1

zu den §§ 12 und 21 der 3. DV-BEG

Einkommensübersicht

Lebensalter	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr			Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr			Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr			Ab vollendetem 55. Lebensjahr			
		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %	
1. Einfacher Dienst													
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 000,—	3 600,—	3 900,—	3 300,—	3 960,—	4 290,—	3 600,—	4 320,—	4 680,—	3 900,—	4 680,—	5 070,—
	Monatseinkommen	250,—	300,—	325,—	275,—	330,—	357,50	300,—	360,—	390,—	325,—	390,—	422,50
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	4 680,—	3 900,—	4 680,—	5 070,—	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	390,—	325,—	390,—	422,50	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	3 900,—	4 680,—	5 070,—	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 800,—	5 760,—	6 240,—
	Monatseinkommen	325,—	390,—	422,50	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50	400,—	480,—	520,—
bis 31. 3. 1969	Jahreseinkommen	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 800,—	5 760,—	6 240,—	5 100,—	6 120,—	6 630,—
	Monatseinkommen	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50	400,—	480,—	520,—	425,—	510,—	552,50
ab 1. 4. 1969	Jahreseinkommen	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 800,—	5 760,—	6 240,—	5 100,—	6 120,—	6 630,—	5 400,—	6 480,—	7 020,—
	Monatseinkommen	375,—	450,—	487,50	400,—	480,—	520,—	425,—	510,—	552,50	450,—	540,—	585,—
2. Mittlerer Dienst													
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	4 680,—	4 050,—	4 860,—	5 265,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 950,—	5 940,—	6 435,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	390,—	337,50	405,—	438,75	375,—	450,—	487,50	412,50	495,—	536,25
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 950,—	5 940,—	6 435,—	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—
	Monatseinkommen	375,—	450,—	487,50	412,50	495,—	536,25	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	4 950,—	5 940,—	6 435,—	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—	6 300,—	7 560,—	8 190,—
	Monatseinkommen	412,50	495,—	536,25	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75	525,—	630,—	682,50
bis 31. 3. 1969	Jahreseinkommen	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—	6 300,—	7 560,—	8 190,—	6 750,—	8 100,—	8 775,—
	Monatseinkommen	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75	525,—	630,—	682,50	562,50	675,—	731,25
ab 1. 4. 1969	Jahreseinkommen	5 850,—	7 020,—	7 605,—	6 300,—	7 560,—	8 190,—	6 750,—	8 100,—	8 775,—	7 200,—	8 640,—	9 360,—
	Monatseinkommen	487,50	585,—	633,75	525,—	630,—	682,50	562,50	675,—	731,25	600,—	720,—	780,—
3. Gehobener Dienst													
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	4 800,—	5 760,—	6 240,—	5 700,—	6 840,—	7 410,—	6 600,—	7 920,—	8 580,—	7 500,—	9 000,—	9 750,—
	Monatseinkommen	400,—	480,—	520,—	475,—	570,—	617,50	550,—	660,—	715,—	625,—	750,—	812,50
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	6 000,—	7 200,—	7 800,—	6 900,—	8 280,—	8 970,—	7 800,—	9 360,—	10 140,—	8 700,—	10 440,—	11 310,—
	Monatseinkommen	500,—	600,—	650,—	575,—	690,—	747,50	650,—	780,—	845,—	725,—	870,—	942,50
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	6 600,—	7 920,—	8 580,—	7 500,—	9 000,—	9 750,—	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 300,—	11 160,—	12 090,—
	Monatseinkommen	550,—	660,—	715,—	625,—	750,—	812,50	700,—	840,—	910,—	775,—	930,—	1 007,50
bis 31. 3. 1969	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640,—	9 360,—	8 100,—	9 720,—	10 530,—	9 000,—	10 800,—	11 700,—	9 900,—	11 880,—	12 870,—
	Monatseinkommen	600,—	720,—	780,—	675,—	810,—	877,50	750,—	900,—	975,—	825,—	990,—	1 072,50
ab 1. 4. 1969	Jahreseinkommen	7 800,—	9 360,—	10 140,—	8 700,—	10 440,—	11 310,—	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 500,—	12 600,—	13 650,—
	Monatseinkommen	650,—	780,—	845,—	725,—	870,—	942,50	800,—	960,—	1 040,—	875,—	1 050,—	1 137,50
4. Höherer Dienst													
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640,—	9 360,—	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—
	Monatseinkommen	600,—	720,—	780,—	700,—	840,—	910,—	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—	12 000,—	14 400,—	15 600,—
	Monatseinkommen	700,—	840,—	910,—	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—	1 000,—	1 200,—	1 300,—
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	9 000,—	10 800,—	11 700,—	10 200,—	12 240,—	13 260,—	11 400,—	13 680,—	14 820,—	12 600,—	15 120,—	16 380,—
	Monatseinkommen	750,—	900,—	975,—	850,—	1 020,—	1 105,—	950,—	1 140,—	1 235,—	1 050,—	1 260,—	1 365,—
bis 31. 3. 1969	Jahreseinkommen	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—	12 000,—	14 400,—	15 600,—	13 200,—	15 840,—	17 160,—
	Monatseinkommen	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—	1 000,—	1 200,—	1 300,—	1 100,—	1 320,—	1 430,—
ab 1. 4. 1969	Jahreseinkommen	10 200,—	12 240,—	13 260,—	11 400,—	13 680,—	14 820,—	12 600,—	15 120,—	16 380,—	13 800,—	16 560,—	17 940,—
	Monatseinkommen	850,—	1 020,—	1 105,—	950,—	1 140,—	1 235,—	1 050,—	1 260,—	1 365,—	1 150,—	1 380,—	1 495,—

9. Die Einkommensübersicht (Anlage 1 zu den §§ 12 und 21) erhält die nachstehende Fassung:

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage 4
(zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
bis 30. 6. 1968	7 433	8 259	8 673	9 085
bis 31. 3. 1969	7 730	8 589	9 020	9 448

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
ab 1. 9. 1969	10 306	11 512	12 115

2. Mittlerer Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
bis 30. 9. 1963	6 980	8 112	8 677	9 123
bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
bis 30. 6. 1968	8 813	9 864	10 390	10 916
bis 31. 3. 1969	9 166	10 259	10 806	11 353

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
ab 1. 9. 1969	11 907	14 041	15 108

3. Gehobener Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
bis 30. 6. 1968	12 428	14 381	15 357	16 332
bis 31. 3. 1969	12 925	14 956	15 971	16 985

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
ab 1. 9. 1969	16 095	19 131	20 649

4. Höherer Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084
bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
bis 30. 6. 1968	17 695	20 254	23 860	24 720
bis 31. 3. 1969	18 403	20 963	24 695	25 585

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
ab 1. 9. 1969	21 614	25 088	26 825	28 562

11. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5b zu § 22) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage 5b
(zu § 22 der 3. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst					
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
	bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
	bis 30. 6. 1968	7 433	8 259	8 673	9 085
	bis 31. 3. 1969	7 730	8 589	9 020	9 448
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	3 092	4 963	5 613	6 300
	bis 30. 9. 1966	3 216	5 162	5 838	6 552
	bis 30. 6. 1968	3 345	5 368	6 072	6 814
	bis 31. 3. 1969	3 479	5 583	6 315	7 087
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	2 076	3 312	3 744	4 200
	bis 30. 9. 1966	2 148	3 444	3 900	4 368
	bis 30. 6. 1968	2 232	3 588	4 056	4 548
	bis 31. 3. 1969	2 328	3 732	4 212	4 728
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	173	276	312	350
	bis 30. 9. 1966	179	287	325	364
	bis 30. 6. 1968	186	299	338	379
	bis 31. 3. 1969	194	311	351	394
2. Mittlerer Dienst					
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
	bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
	bis 30. 6. 1968	8 813	9 864	10 390	10 916
	bis 31. 3. 1969	9 166	10 259	10 806	11 353
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	3 667	5 928	7 029	7 569
	bis 30. 9. 1966	3 814	6 165	7 310	7 872
	bis 30. 6. 1968	3 967	6 412	7 602	8 187
	bis 31. 3. 1969	4 126	6 668	7 906	8 514
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	2 448	3 956	4 692	5 052
	bis 30. 9. 1966	2 544	4 116	4 872	5 256
	bis 30. 6. 1968	2 652	4 284	5 076	5 460
	bis 31. 3. 1969	2 760	4 452	5 280	5 676
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	204	328	391	421
	bis 30. 9. 1966	212	343	406	438
	bis 30. 6. 1968	221	357	423	455
	bis 31. 3. 1969	230	371	440	473
3. Gehobener Dienst					
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
	bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
	bis 30. 6. 1968	12 428	14 381	15 357	16 332
	bis 31. 3. 1969	12 925	14 956	15 971	16 985
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	5 171	8 642	10 657	11 325
	bis 30. 9. 1966	5 378	8 988	11 083	11 778
	bis 30. 6. 1968	5 593	9 348	11 526	12 249
	bis 31. 3. 1969	5 817	9 722	11 987	12 739
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	3 456	5 760	7 116	7 560
	bis 30. 9. 1966	3 588	6 000	7 392	7 860
	bis 30. 6. 1968	3 732	6 240	7 692	8 172
	bis 31. 3. 1969	3 888	6 492	7 992	8 496
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	288	480	593	630
	bis 30. 9. 1966	299	500	616	655
	bis 30. 6. 1968	311	520	641	681
	bis 31. 3. 1969	324	541	666	708

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
4. Höherer Dienst					
1. Dienstinkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
	bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
	bis 30. 6. 1968	17 695	20 254	23 940	24 720
	bis 31. 3. 1969	18 403	20 963	24 778	25 585
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	5 726	10 299	15 592	18 064
	bis 30. 9. 1966	5 955	10 711	16 216	18 064
	bis 30. 6. 1968	6 193	11 139	16 758	18 540
	bis 31. 3. 1969	6 441	11 529	17 345	19 189
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	3 816	6 876	9 420	9 420
	bis 30. 9. 1966	3 972	7 140	10 812	12 000
	bis 30. 6. 1968	4 128	7 428	11 172	12 360
	bis 31. 3. 1969	4 296	7 692	11 568	12 792
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	318	573	785	785
	bis 30. 9. 1966	331	595	901	1 000
	bis 30. 6. 1968	344	619	931	1 030
	bis 31. 3. 1969	358	641	964	1 066

12. Die Besoldungsübersichten zu § 22 werden durch die nachstehende Anlage 5 c ergänzt:

Anlage 5 c
(zu § 22 der 3. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst				
1. Dienstinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
	ab 1. 9. 1969	10 306	11 512	12 115
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 123	6 685	7 919
	ab 1. 9. 1969	4 638	7 483	8 844
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	2 748	4 452	5 280
	ab 1. 9. 1969	3 096	4 992	5 892
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	229	371	440
	ab 1. 9. 1969	258	416	491
2. Mittlerer Dienst				
1. Dienstinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
	ab 1. 9. 1969	11 907	14 041	15 108
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 793	8 213	9 949
	ab 1. 9. 1969	5 358	9 127	11 029
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	3 192	5 472	6 636
	ab 1. 9. 1969	3 576	6 084	7 356
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	266	456	553
	ab 1. 9. 1969	298	507	613
3. Gehobener Dienst				
1. Dienstinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
	ab 1. 9. 1969	16 095	19 131	20 649
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	6 620	11 435	13 893
	ab 1. 9. 1969	7 243	12 435	15 074
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 416	7 620	9 264
	ab 1. 9. 1969	4 824	8 292	10 044
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	368	635	772
	ab 1. 9. 1969	402	691	837

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr	
4. Höherer Dienst					
1. Dienstinkommen	bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
jährlich	ab 1. 9. 1969	21 614	25 088	26 825	28 562
2. Versorgungsbezüge	bis 31. 8. 1969	7 013	12 852	18 275	20 016
jährlich	ab 1. 9. 1969	7 565	13 798	19 582	21 420
3. Jahresrente	bis 31. 8. 1969	4 680	8 568	12 180	13 344
($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	ab 1. 9. 1969	5 040	9 204	13 056	14 280
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	390	714	1 015	1 112
	ab 1. 9. 1969	420	767	1 088	1 190

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Bei Leistungsverbesserungen für laufende Renten auf Grund der Änderungen in Artikel I bis III dieser Verordnung bedarf es eines neuen Antrages nicht.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entscheidungsgorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieser Verordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

Artikel V

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Betr.: Preiserhöhung für den Einzelverkauf des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sieht sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis ab 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.